Wien, Donnerstag den 21. April 1881. XIV. Jahrgang. Nr. 16.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben. und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Gewerbliche Hilfscassen und Arbeiterversicherung.

(Schluß.)

Aus dem Vorangeschickten ergibt sich die Nothwendigkeit, die Frage der Arbeiterversicherung ernst in Angriff zu nehmen und das Interesse weiterer Kreise für dieselbe zu gewinnen. Wir begrüßen deshalb mit aufrichtiger Freude die uns zur Besprechung vorliegende Schrift Popper's „Gewerbliche Hilfscassen und Arbeiterversicherung" *), welche diesem Zwecke zu dienen geeignet ist. Der Autor der Schrift ist nicht blos mit der Versicherungstechnik wohl vertraut, er verbindet damit eine ausgedehnte Kenntniß der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur. Die Darstellung ist stets klar und objectiv gehalten. Allerdings vermissen wir einen Ueberblick über den gegenwärtigen Zustand des Hilfscassenwesens in Oesterreich, sowie ein tieferes Eingehen auf das Unfallversicherungswesen und seinen Zusammenhang mit der Haftpflicht. Doch wird dadurch das sonstige Verdienst der Schrift nicht geschmälert.

Das Buch zerfällt in drei Abtheilungen. Wir beschränken uns auf Wiedergabe des Allerwesentlichsten. Im ersten Theile wird unter dem Titel „Allgemeines über Arbeiterversicherung" Begriff und Function der Versicherung entwickelt. Dies geschieht durch planmäßige Aneinanderreihung von Citaten aus den hervorragendsten Schriften über diesen Gegenstand. Die Darstellung gipfelt in dem Gedanken, daß die jetzige Armenunterstützung nicht genüge und in der Versicherung die Abhilfe liegt. Aber dieses Institut ist nur schrittweise einzuführen: „Die zur Zeit wichtigste Aufgabe ist nicht, daß die Nichtbesitzenden zu Capitalisten, sondern daß sie höherer Cultur- und Arbeits- also Erwerbsfähigkeit theilhaft und gegen die Folgen unverschuldeter Unfälle, welche die Arbeitsfähigkeit und ihre Bethätigung bedrohen, gesichert werden". — Der Autor erklärt sich hauptsächlich aus folgenden zwei Gründen für den Versicherungszwang. Erstens: Die Höhe der Prämie sinkt, je größer die Anzahl der versicherten Fälle ist. Die Versicherung wird aber nur durch Zwang diese nothwendige Verbreitung erhalten. Zweitens: Der Prämienbetrag muß zu einem Bestandtheile der Unterhaltskosten des Arbeiters werden, er muß im Lohne mitbezahlt werden. Würde aber kein Zwang stattfinden, so würden im Concurrenzkampfe die nicht versicherten Arbeiter den Lohn der versicherten herabdrücken und der Versicherungszweck wäre mit einer Herabminderung der Lebenshaltung erkauft. — Weil nun die Prämie Bestandtheil des Lohnes werden soll, demnach eine Vertheuerung der Arbeit und Waare herbeiführen wird, so muß — wie der Verfasser weiter ausführt — mit der allernothwendigsten Fürsorge für den Arbeiter begonnen werden. Es möge daher die Personenversicherung vorerst nur bei Gewerbsarbeitern und bei diesen selbst nur allmälig eingeführt werden.

Die zweite Abtheilung behandelt der Reihe nach die Krankenversicherung, die Invaliditäts- und Alters-, die Witwen- und Waisenversicherung und die Sicherung gegen Arbeitslosigkeit. Bei der Krankenversicherung wird an der Hand statistischer Daten dargethan, wie verschieden die Gefahr je nach Gewerbe und Beschäftigung, Alter, Körperbeschaffenheit, Geschlecht, klimatischen Verhältnissen, Preisen der nothwendigen Lebensmittel, persönlichen Wohlhabenheitsverhältnissen, Nahrung, Wohnung, Bildungsstufe und anderen Umständen sei. Zur Feststellung dieser Umstände, welche die Basis des Prämientarifes bilden müssen, sei ärztliche Intervention unabweislich; daraus folge die Unrichtigkeit der Behauptung, engere locale Krankenvereine seien durch die Nothwendigkeit einer gegenseitigen Beaufsichtigung der Mitglieder geboten, denn diese Beaufsichtigung sei ja Sache des Arztes. Allerdings aber sprächen — nach Ansicht des Autors — für eine örtliche Einschränkung des Wirkungskreises dieser Cassen die örtlichen Preisunterschiede, in Oesterreich insbesondere die verschiedene Höhe der Krankenhaus-Verpflegskosten. Dieselben schwanken in den verschiedenen Städten zwischen 98 und 42 kr. pro Tag. Der Verfasser schlägt demnach für jeden politischen Bezirk, wo diese Preise annähernd gleich sind, die Errichtung einer allgemeinen Arbeiterkrankencasse vor. An die Spitze derselben hätte der Bezirkshauptmann zu treten, die Bezirks- und Gemeindeärzte hätten mitzuwirken.

Aus dem Vorhergehenden ist genügend ersichtlich, welch hohen Werth der Verfasser auf die versicherungstechnische Seite legt; er will daher dem Arbeiter keine selbstständige Verwaltung der Cassen, etwa unter staatlicher Oberaufsicht, sondern nur eine Controle über die erwähnte Verwaltung der Bezirksbeamten gewähren: „Wo das Gesetz Versicherungszwang einführt, da darf es dem versicherungs-mathematischen Dilettantismus, genauer gesagt, der Unkenntniß, nicht die Ausführung überlassen."

Wichtig und gegenwärtig viel besprochen ist die Frage der Beitragspflicht der Arbeitgeber und deren Theilnahme an der Verwaltung der Casse. Ersterer Punkt erscheint dem Verfasser nur von formellem Belange. Da die Beiträge der einzelnen Hilfsarbeiter vom Gewerbsherrn — unter Abrechnung vom Lohne — gezahlt werden, „so ist die unmittelbare Beitragspflicht des Gewerbsherrn selbst eine für die Ein-

*) Gewerbliche Hilfscassen und Arbeiterversicherung. Ein Beitrag zur Gewerbe- und Armengesetzgebung. (Anläßlich der Gewerbegesetz-Berathungen in Oesterreich.) Von Dr. Eduard Popper. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1880.

nahme der Casse unwichtige, also nicht nothwendig". — Weniger anfechtbar scheint uns die Stellungnahme des Autors zur Frage der Mitverwaltung des Arbeitgebers. Es wird hier auf die Abneigung der Arbeiter gegen jede solche Mitwirkung hingewiesen und treffender Weise darauf aufmerksam gemacht, daß ein Recht solcher Mitwirkung nicht ausreiche, sondern in diesem Falle im Interesse einer guten Verwaltung die Pflicht zur Mitverwaltung statuirt werden müßte, was wieder schwer thunlich ist.

In den Sterbecassen sieht unser Verfasser hauptsächlich das unwirthschaftliche Streben zur Entfaltung eines überflüssigen Luxus und wünscht, die Gemeinde möge die Function dieser Cassen durch eigene Fürsorge gegenstandslos machen.

In ähnlich ausführlicher Weise sind die übrigen oben genannten Versicherungszweige behandelt. Es ist nicht möglich, hier auf das Einzelne einzugehen. Auch bei diesen Versicherungszweigen wird der Versicherungszwang vertheidigt und die Nothwendigkeit eines richtigen Tarifs betont. Auch hier wird aus dieser Nothwendigkeit gefolgert, daß die Arbeiter die Cassen selbst zu verwalten unfähig sind, während Privat-Versicherungs-Gesellschaften mit ihrem Streben nach möglichst hoher Dividende, ihren mißbräuchlich hohen Verwaltungskosten dem Versicherungszwecke auch nicht Genüge thun. Daher wird auch hier öffentliche Verwaltung verlangt; die Altersversicherung könne facultativ das Anrecht zur Aufnahme in eine Versorgungsanstalt enthalten, wo die daselbst Aufgenommenen gegen Entgelt einer passenden, für die Gesammtheit nützlichen Beschäftigung sich widmen. Beispielsweise könne das Versorgungshaus zugleich als Nachweisungsanstalt für Anstellung von Arbeitern dienen.

An dritter Stelle wird die Sicherung der Arbeiter gegen den Schaden in Folge von Arbeitslosigkeit besprochen. Hier fehlen nach unserem Autor die Bedingungen der eigentlichen Versicherung, nämlich die Möglichkeit der Anstellung einer Wahrscheinlichkeitsrechnung. Nur eine „Vereinigung gleichbeschäftigter Genossen kann und wird ferner in Erfahrung bringen, ob die Arbeitslosigkeit eine verschuldete sei; sie kann und wird auch geeignetenfalls auf Beendigung der Arbeitslosigkeit hinwirken".

So führt der Gang der Untersuchung zu den Gewerkvereinen. Während die Thätigkeit dieser Vereine in Großbritannien vom Verfasser vollständig gewürdigt wird, finden wir bezüglich Oesterreichs und Deutschlands die Bemerkung . . . . „der Ausbreitung des Wirkens der Gewerkvereine steht nicht nur die Theilnahmslosigkeit oder Gegensätzlichkeit der großen Arbeitermasse, ihr steht auch die sehr abwartende, ja mißtrauische Haltung der höheren Bevölkerungskreise entgegen".

Offenbar wird vom Verfasser mit dieser Thatsache, die auch in England im Anfange der Bewegung zu beobachten war, wie mit etwas Unabänderlichem gerechnet, was an und für sich schon genügend beweise, daß die Gewerkvereine auf vaterländischem Boden keine Aussicht zur Entwicklung haben. Der Autor bemerkt nämlich Folgendes: „Ohne daß es eines Gewerkvereines zur Sicherung gegen Arbeitslosigkeit bedürfe, vermag vielmehr die öffentliche Verwaltung durch Errichtung von weit, wenn thunlich über die Landesgrenze verzweigten Arbeits-Nachweisungs-Anstalten den wesentlichsten Theil jener gegen Arbeitslosigkeit gerichteten Bestrebungen der englischen Gewerkvereine zu verwirklichen."

Damit haben wir wohl den Hauptinhalt der Schrift wiedergegeben. Die im dritten Abschnitte folgende Besprechung der österreichischen Regierungsvorlage folgt selbstverständlich den vorher entwickelten Grundsätzen und kommt consequent zu dem Schlusse, daß Tit. III der Gewerbegesetznovelle und die Normativbestimmungen für registrirte gewerbliche Cassen „zwar vortrefflich gemeint, mit dauerndem Erfolge aber schwerlich ausführbar seien." Mag man nun diesem Resultate beistimmen oder nicht — in jedem Falle ist das besprochene Buch, welches sich durch objective Darstellung und klaren Gedankengang auszeichnet, auf das wärmste zu begrüßen. Dr. Sigmund Adler.

Berichtigung. In den ersten Theil des obigen Aufsatzes (Nr. 15 dieser Zeitschrift) haben sich zu unserem Bedauern mehrere Druckfehler eingeschlichen, welche darin ihren Grund haben, daß diese Arbeit der Redaction erst kurz vor Schluß des Blattes zukam, wodurch eine sorgfältige Correctur erschwert wurde. Wir bitten deshalb um gefällige Berichtigung der folgenden sinnstörenden Fehler. Es soll heißen:

Seite 1,	Spalte 1,	Zeile 23	statt	„Armeegesetzgebung": „Armengesetzgebung".
„ 1,	„ 1,	„ 26	„	„Versicherungszwang": „Versicherungszweig".
„ 1,	„ 2,	„ 7	„	„Noch hatten wir": „Noch haben wir".
„ 1,	„ 2,	„ 29	„	„welcher": „welchen".

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Verurtheilung eines Trödlers wegen § 477 St. G. hat nicht die Entziehung des Gewerbes im Sinne der §§ 138 lit. a und 7 der Gewerbe-Ordnung zur nothwendigen Folge.

J. H. ist die Pächterin der J. J.'schen Trödlerconcession, übt jedoch dieselbe nicht immer persönlich aus, sondern läßt sich auch durch ihren Gatten M. H. vertreten.

M. H. wurde wegen Ankaufes verdächtiger Waare (§ 477 St. G.) mit Urtheil des städt.-del. Bezirksgerichtes G. ddto. 14. April 1880, Z. 3285, zu 5 fl. Geldstrafe verurtheilt, und wurde deshalb die J. H. vom Stadtrathe G. unterm 16. October 1880, Z. 45.422, aufgefordert, das gepachtete Trödlergewerbe stets persönlich auszuüben und ihren Gatten am Geschäftsbetriebe nicht theilnehmen zu lassen.

Ebenso wurde dem Trödler J. L. mit Stadtrathsbeschluß vom 25. Mai 1880, Z. 23.091, seine Trödlerconcession entzogen, weil derselbe seine Verläßlichkeit eingebüßt hat, da er mit Urtheil des städt.-del. Bezirksgerichtes G. vom 21. Jänner 1880, Z. 216, wegen Uebertretung des § 477 St. G. zu einer Geldstrafe von 10 fl. verurtheilt wurde.

Die Landesstelle hat dem, von der Pächterin J. H. und von dem Trödler J. L. gegen diese Erkenntnisse eingebrachten Recurse aus den Entscheidungsgründen der ersten Instanz unterm 2. Jänner 1881, Z. 19.607, und unterm 5. November 1880, Z. 16.778, keine Folge gegeben.

Das Ministerium des Innern aber fand mit dem Erlasse vom 5. April 1881, Z. 2664, dem Recurse des J. L. gegen die Entscheidung der Landesstelle vom 5. November 1880, Z. 16.778, mit welcher dem Genannten in Bestätigung der Entscheidung des Stadtrathes G. vom 25. Mai 1880, Z. 23.091, die Concession zum Betriebe des Trödlergewerbes in G. in Anwendung des § 138 lit. a der Gewerbe-Ordnung entzogen wurde, und dem Recurse der J. H. gegen die Entscheidung der Landesstelle vom 2. Jänner 1881, Z. 19.607, mit welcher die vom Stadtrathe G. unter dem 16. October 1880, Z. 45.422, ausgesprochene Ausschließung ihres Gatten M. H. von der Verwendung bei dem Betriebe ihres gepachteten Trödlergewerbes bestätigt wurde, — Folge zu geben, und die angefochtenen beiden Entscheidungen aus nachstehenden Gründen zu beheben.

Im ersten Falle erscheint durch die strafgerichtliche Verurtheilung des J. L. wegen Uebertretung des bedenklichen Ankaufes von Waaren die Anwendung des § 138 lit. a (§ 7) der Gewerbe-Ordnung im Hinblicke auf das Gesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, (§ 6 vorletzter Absatz) nicht begründet.

Im letzteren Falle kann aber J. H., die als behördlich genehmigte Concessionspächterin die verantwortliche Leiterin des Gewerbsbetriebes bleibt, in der Wahl ihrer Gehilfen nicht beschränkt werden und geht aus den Verhandlungsacten nicht hervor, daß M. H. im Gewerbe seiner Gattin als Stellvertreter im Sinne des § 58 der Gewerbe-Ordnung aufgestellt ist. Jedoch wurde die Landesstelle aufgefordert, den Gewerbsbetrieb der genannten Recurrenten einer genauen Ueberwachung unterziehen zu lassen, und bei Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen im Grunde des § 138 lit. b und c der Gewerbe-Ordnung gegen dieselben vorzugehen.

Dem J. L. ist mit Rücksicht auf seine strafgerichtliche Verurtheilung im Sinne des § 138 lit. c dermalen schon eine schriftliche Verwarnung zu ertheilen. S.

Streitigkeiten zur Zahlung von Zinskreuzern und Canalräumungsgebühren gehören zur Competenz der Verwaltungsbehörden.

Die Klage des Julius H. als Bürgermeister der Gemeinde B. gegen die dortigen Hauseigenthümer Josef und Rosa S. pcto. Zahlung rückständiger Zinskreuzer und Canalräumungskosten im Betrage von 987 fl. 16 kr. hat das k. k. Landesgericht in Wien mit Bescheid vom 23. Juli 1880, Z. 49.121, wegen Incompetenz zurückgewiesen und zurückgestellt, weil die Entscheidung der Frage über die Verpflichtung zur Entrichtung von Zinskreuzern und Canalräumungskosten, sowie über deren Höhe der Competenz der Verwaltungsbehörden nach den diesbezüglich bestehenden Normen vorbehalten und in dieser Richtung die Ingerenz der Gerichte ausgeschlossen ist.

Dem Recurse des Julius H. hat das k. k. Oberlandesgericht in Wien mit Erledigung vom 31. August 1880, Z. 14.625, keine Folge

zu geben befunden, weil Zinskreuzer und Canalräumungskosten nicht aus einem Privatrechtstitel, sondern aus öffentlichen Rücksichten eingeführt sind und jetzt gefordert werden, somit diese Giebigkeiten die Rechtsnatur öffentlicher Abgaben haben, diese aber nicht im Civilrechtswege einzuklagen sind.

Den außerordentlichen Revisionsrecurs des Klägers hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 19. October 1880, Z. 12.031, in der Erwägung, daß die Verpflichtung der betreffenden Wohnparteien zur Entrichtung der Zinssteuer, sowie der Hauseigenthümer zur Tragung der Kosten der Canalräumung, ebenso die Art und Weise der Einhebung derselben durch die politischen Gesetze geregelt sind, daher Ansprüche der Gemeinden hieraus gegen die Hauseigenthümer der Entscheidung der politischen Behörden anheimgestellt bleiben müssen, in Ermanglung der Voraussetzungen des Hofdecrets vom 18. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2593, zu verwerfen befunden. Ger.-H.

Berechtigung des Eigenthümers, den fremden, auf seinem Grundstück befindlichen, Hausthiere jagenden Hund zu tödten. (§§ 1321, 1305 a. b. G. B.)

A. beanspruchte vom B. die Zahlung eines Betrages von 70 fl. als Entschädigung für den ihm von B. erschossenen Hund. B. läugnete, den Hund erschossen zu haben.

In erster Instanz wurde der Kläger abgewiesen.

Vom Obergerichte wurde B. dem Klagebegehren gemäß für den Fall verurtheilt, als er den ihm irreferibel aufgetragenen Haupteid, den Hund nicht vorsätzlich erschossen zu haben, nicht ablegt und der Kläger den Werth schätzungsweise beschwört. Gründe: B. wurde beim Strafgerichte vom A. wegen Verbrechens der boshaften Beschädigung fremden Eigenthums, begangen durch Erschießen seines Hundes, angezeigt. In den Entscheidungsgründen des Urtheils, mit welchem B. von der Anklage freigesprochen wurde, spricht das Strafgericht allerdings seine Ueberzeugung dahin aus, daß B. den Hund des A. erschossen habe, indem es die Freisprechung lediglich mit dem Abgang der besonderen, zum imputirten Verbrechen erforderlichen Art des bösen Vorsatzes begründet. Allein diese in der Ueberzeugung des Strafrichters beruhende Annahme über die vom Geklagten vorgenommene Handlung kann für den auf bestimmte Beweisregeln gebundenen Civilrichter nicht maßgebend sein und es mußte daher, da der Geklagte das Erschießen des Hundes läugnet, auf den Haupteid über dieses Factum erkannt werden. Ist dieses jedoch erwiesen, so ist der Geklagte verpflichtet, dem Kläger den Werth des Hundes zu ersetzen.

Auf die Revisionsbeschwerde des Geklagten bestätigte der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 24. Juli 1879, Z. 7493, das Urtheil der ersten Instanz. Gründe: In den Entscheidungsgründen des Strafgerichtes, aus welchen der Kläger den Umstand erweisen will, daß B. seinen (A.'s) Hund erschossen hat, kommt weiters vor, daß der betreffende Hund die Eigenschaft hatte, Hühnern und Katzen nachzujagen, daß er dem B. dadurch schon mehrfachen Schaden zugefügt hatte, und daß der Hund auch damals, als er erschossen wurde, im Weizenfelde des B. eine Katze zusammenstieß. Da der Kläger die Entscheidungsgründe des Urtheils für sich geltend macht, so muß er dieselben auch bezüglich der erwähnten Eigenschaft des Hundes und des erwähnten Herganges, demzufolge B. den Hund zum Schutz seines Eigenthums getödtet hat, gelten lassen. Es frägt sich daher, ob unter diesen Umständen der B. berechtigt war, den Hund zu tödten. „Der § 1321 a. b. G. B. sagt zwar allerdings, daß, wer auf seinem Grund und Boden fremdes Vieh antrifft, deswegen noch nicht berechtigt ist, es zu tödten. Allein dieser Paragraph hat offenbar nur Thiere im Auge, welche, wie Ochsen, Kühe, Schafe, Schweine und dgl., zum Betriebe einer Landwirthschaft gehören, und welche vermöge ihrer Eigenschaft zu einer von dem Beschädigten vorzunehmenden Pfändung geeignet sind. Der citirte Paragraph findet daher auf den vorliegenden Fall keine Anwendung. Erwägt man nun, daß einem Thiere gegenüber, welches nach des Klägers eigenen Anführungen einen Meter hoch und auf den Mann abgerichtet war, die Ausübung des Rechtes der Pfändung nicht wohl möglich war, so vermag die Berechtigung der Geklagten, auf seinen Grund und Boden und unter den gegebenen Verhältnissen zum Schutze seines Eigenthums den in Beschädigung desselben begriffenen Hund des Klägers zu tödten, nicht verneint zu werden, wornach Geklagter gemäß § 1305 a. b. G. B. den hieraus für den Kläger entstandenen Nachtheil nicht zu verantworten hat.“ Ger.-Ztg.

Gesetze und Verordnungen.

1880. IV. Quartal.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

XXI. Stück. Ausgeg. am 23. December.

37. Gesetz vom 1. December 1880, betreffend die Anwendung breiter Radfelgen.

38. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 2. December 1880, Z. 44.252, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe für die II. Classe in der niederösterreichischen Landes-Irrenanstalt in Wien.

39. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 4. December 1880, Z. 44.401, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Gemeindeumlagen in der zur Gemeinde Groß-Eberharts gehörigen Ortschaft Dimling und in der Gemeinde Türnitz.

40. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 7. December 1880, Z. 45.090, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Miethzinskreuzern in den nachbenannten Gemeinden und einer Hundesteuer in der Gemeinde Weidling.

41. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 8. December 1880, Z. 45.283, betreffend die Bewilligung zur Einhebung höherer Umlagen in nachstehenden Gemeinden.

42. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 11. December 1880, Z. 45.282, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Umlagen in den nachbenannten Gemeinden.

XXII. Stück. Ausgeg. am 28. December.

43. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 16. December 1880, Z. 45.659, betreffend die Erlassung einer neuen Wiener Stellwagen- (Omnibus-) Ordnung.

XXIII. Stück. Ausgeg. am 28. December.

44. Gesetz vom 15. November 1880, womit der Stadtgemeinde Krems in Niederösterreich die Einhebung einer Pflastermauth auf weitere fünf Jahre bewilligt wird.

45. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 10. December 1880, Z. 45.819, betreffend die Herabminderung der Verpflegsgebühr im öffentlichen Krankenhause in Leoben.

46. Kundmachung des niederösterreichischen Landesausschusses vom 30. November 1880, Z. 23.982, betreffend die Erhöhung der Findlings-Aufnahmspauschalgebühr für nach Niederösterreich zuständige uneheliche Kinder.

XXIV. Stück. Ausgeg. am 29. December.

47. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 16. December 1880, Z. 46.301, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Miethzinskreuzern in den Gemeinden Fünfhaus, Ober-Meidling, Währing und Perchtoldsdorf.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns.

VIII. Stück. Ausgeg. am 11. October.

12. Gesetz vom 5. September 1880, wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns, betreffend die öffentliche Armenpflege der Gemeinden.

IX. Stück. Ausgeg. am 5. November.

13. Erlaß des k. k. Statthalters für Oesterreich ob der Enns vom 9. October 1880, Z. 2515/Präs., betreffend die Landesvoranschläge für 1880.

14. Gesetz vom 30. September 1880, wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns, betreffend die Auseinanderlegung der Ortsgemeinde Mehrnbach.

15. Gesetz vom 7. October 1880, wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns, betreffend die Auseinanderlegung der Ortsgemeinde Engelhartszell.

16. Gesetz vom 30. September 1880, wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns, betreffend die Auseinanderlegung der Ortsgemeinde Walding — Goldwörth in zwei Ortsgemeinden.

X. Stück. Ausgeg. am 12. November.

17. Gesetz vom 5. October 1880, womit der Stadtgemeinde Linz zur Bestreitung eines Beitrages zum Baue der von Linz durch das Kremsthal bis Kremsmünster zu führenden Vicinalbahn die Aufnahme eines Darlehens von 200.000 fl. bewilligt wird.

XI. Stück. Ausgeg. am 1. December.

18. Gesetz vom 13. October 1880, betreffend eine Aenderung des Gesetzes

vom 27. Februar 1874 über die Schonzeit des Wildes, wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns.

XII. Stück. Ausgeg. am 24. December.

19. Kundmachung des k. k. Statthalters in Oberösterreich vom 7. December 1880, Z. 3284/Präs., betreffend die Regulirung der Wegmauthentrichtung auf den im Stadtgebiete und Burgfrieden von Wels befindlichen Gemeindestraßen.

XIII. Stück. Ausgeg. am 31. December.

20. Kundmachung des k. k. Statthalters in Oberösterreich vom 19. December 1880, Z. 3336/Präs., betreffend die Concurrenzbildung für die Zufahrtstraßen zu den Bahnstationen Suben, Steg, Obertraun, Ebensee und Hörsching.

Gesetze und Verordnungen für das Herzogthum Salzburg.

VIII. Stück. Ausgeg. am 12. November.

8. Gesetz vom 10. October 1880, wirksam für das Herzogthum Salzburg, womit der § 86 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, Nr. 12 zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthumes Salzburg abgeändert wird.

IX. Stück. Ausgeg. am 25. November.

9. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 11. November 1880, Z. 4936, womit der Gemeinde St. Veit im politischen Bezirk St. Johann die Bewilligung zur Abhaltung eines Klein- und Hornviehmarktes ertheilt wird.

X. Stück. Ausgeg. am 5. December.

10. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 20. November 1880, Z. 5556, betreffend die Einhebung einer Umlage von acht Kreuzer zur Bedeckung des Kostenerfordernisses der Handels- und Gewerbekammer in Salzburg für das Jahr 1881.

11. Gesetz vom 5. November 1880, wirksam für das Herzogthum Salzburg, wodurch der § 37 des Landesgesetzes vom 10. Jänner 1870 „zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen im Herzogthume Salzburg" abgeändert wird.

XI. Stück. Ausgeg. am 31. December.

12. Gesetz vom 10. November 1880, womit eine Feuerpolizei- und Feuerwehr-Ordnung für das Herzogthum Salzburg erlassen wird.

13. Gesetz vom 8. November 1880, betreffend die Einhebung von Hunde-Taxen.

14. Gesetz vom 8. November 1880, wirksam für das Herzogthum Salzburg mit Ausschluß der Landeshauptstadt Salzburg, betreffend die Erhebung von Taxen für die Aufnahme in den Gemeindeverband

15. Gesetz vom 25. November 1880, wirksam für das Herzogthum Salzburg, betreffend die zeitliche Befreiung von Neu-, Um-, Zu- und Aufbauten von den Landes-, Grundentlastungs- und Gemeinde-Umlagen zur Gebäudesteuer.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Steiermark.

VIII. Stück. Ausgeg. am 8. October.

14. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 24. September 1880, betreffend die erfolgte Allerhöchste Genehmigung des Landtagsbeschlusses zur Einhebung einer Bierauflage in den Gemeinden Pichl, Strassen, Alt-Aussee und Rann.

15. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 25. September 1880, betreffend die Trennung der Ortsgemeinde Schönstein in zwei neue Ortsgemeinden.

16. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 26. September 1880, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Beschlusses des steiermärk. Landtages wegen Bedeckung der nach dem Voranschlage für den Landesfond pro 1880 sich ergebenden Abgänge.

17. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 1. October 1880, betreffend den Allerhöchst genehmigten Beschluß des steiermärk. Landtages wegen Erhöhung des landschaftlichen Musikgefälles.

IX. Stück. Ausgeg. am 14. October.

18. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 6. October 1880, betreffend die Einhebung von erhöhten Umlagen auf die directen Steuern in den Gemeinden Radmer und Eisenerz pro 1879 und 1880.

19. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 7. October 1880, betreffend die Einhebung höherer Bezirksumlagen in den Bezirken Stainz und Birkfeld pro 1880 und 1881, resp. 1880.

X. Stück. Ausgeg. am 24. October.

20. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 9. October 1880, betreffend die Einhebung einer Gebühr für die Aufnahme in den Heimatsverband in der Gemeinde Plipitz.

21. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 15. October 1880, betreffend die Allerhöchst genehmigten Beschlüsse des steiermärk. Landtages vom 6. Juli 1880 wegen Bedeckung des Abganges der steiermärkischen Landesfonde für das Jahr 1881.

XI. Stück. Ausgeg. am 9. November.

22. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 21. October 1880, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Beschlusses des steiermärk. Landtages wegen Anerkennung mehrerer in dem Stadtgebiete Graz gelegenen landschaftlichen Grundtheile als öffentliches Gut und deren Ausbücherung.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben die Finanzräthe Anton Bayerlein und Johann Frieb zu Oberfinanzräthen der Brünner Finanz-Landesdirection ernannt.

Seine Majestät haben dem Oberingenieur Josef Bradáczek in Karlsbad anläßlich dessen Pensionirung das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Vice-Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz Eduard Saxinger den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Polizei-Bezirksarzte Dr. Johann Georg Kapsammer in Wien anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirksarzte Dr. Anton Grabacher in Krems den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Finanzwachcommissär Franz Vinzi das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Finanzminister hat den Cassier der Finanz-Landescasse in Graz Emanuel Berger zum Controlor dieser Casse ernannt.

Der Handelsminister hat den Postsecretär Karl Krzepinsky zum Postrathe und Vorstande des Postamtes in Prag ernannt.

Erledigungen.

Rechnungsassistentenstelle in der eilften Rangsclasse bei der Steueradministration in Wien, eventuell beim Rechnungsdepartement der n. ö. Finanz-Landesdirection und deren Exposituren, bis Mitte Mai. (Amtsbl. Nr. 84.)

Statthaltereisecretärsstelle bei den k. k. politischen Behörden in Ober-Oesterreich in der achten, eventuell eine Bezirkscommissärs- und Statthaltereiconcipistenstelle in der neunten, resp. zehnten Rangsclasse, bis 25. April. (Amtsbl. Nr. 85.)

Oberingenieursstelle im Bereiche des Staatsbaudienstes in Dalmatien mit der achten Rangsclasse, eventuell eine Ingenieursstelle in der neunten und Bauadjunctenstelle in der zehnten Rangsclasse, bis 1. Mai. (Amtsbl. Nr. 85.)

Statthaltereisecretärs- und Bezirkscommissärsstellen in Böhmen, bis 22. April, resp. 1. Mai. (Amtsbl. Nr. 87.)

Forstadjunctenstelle in Tirol und Vorarlberg mit der zehnten Rangsclasse, bis 10. Mai. (Amtsbl. Nr. 88.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.